VERORDNUNG (EWG) Nr. 3257/74 DES RATES

vom 19. Dezember 1974

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 für das Jahr 1974 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 [1] für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3 053 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1409/74 [2] wurde dieses Zollkontingent auf bestimmte Papiere der Tarifstelle 48.01 E ausgedehnt, die, mit Ausnahme des Merkmals der Wasserlinien, der Definition von Zeitungsdruckpapier in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechen.

Auf Grund der jüngsten Angaben über dieses Erzeugnis für das Jahr 1974 kann der zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern auf 15 000 Tonnen veranschlagt werden. Das Zollkontingent sollte um diese Menge aufgestockt werden, um dem festgestellten Bedarf Rechnung zu tragen. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu wahren, sollte eine Gemeinschaftsreserve mit einem Volumen angelegt werden, das dem der geplanten Aufstockung entspricht.

Die den Mitgliedstaaten bei der Aufteilung des ersten Kontingents zugewiesenen ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3 053 000 Tonnen auf 3 068 000 Tonnen erhöht.

(2) Diese Aufstockung um 15 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 2

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine Quote gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 3

Die in Anwendung von Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 3.

Artikel 4

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 und gemäß Artikel 2 dieser Verordnung eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Kontingent zu ermöglichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.P. FOURCADE